Josef Schüßlburner
Als Rechtsabweichler im Ministerium – ein Buch nicht nur, aber auch für Juristen mit Anregungen zum „Kampf ums Recht“ für die politische Freiheit in der BRD

Das im Februar 2025 erschienene Buch mit dem Titel **Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**, welches nachfolgend dargestellt wird, ist kein juristisches Werk. Es stellt eine politische Biographie dar, wobei allerdings rechtliche Verfahren eine zentrale Rolle spielen. Außerdem war der dabei angesprochene Beamtenberuf des Verfassers fast ausschließlich eine juristische Tätigkeit, insbesondere die Gesetzgebung betreffend. Schließlich weist die ebenfalls im Buch dargestellte außerdienstliche politische Aktivität starke juristische Aspekte auf, geht es dabei zentral vor allem um das die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland massiv bedrohende Problem „Verfassungsschutz“, was ebenfalls eine Rechtsfrage darstellt und dabei vom Verfasser in Veröffentlichungen und Vorträgen eingehend behandelt wurde.

Diese eigentlich rechtmäßige Ausübung von Meinungsfreiheit war dann der Grund von beamtenrechtlichen Verfahren gegen ihn, was als besondere „Demokratieerlebnisse“ im Buch eingehend dargestellt wird.

Als Rechtsabweichler im Ministerium.
Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

https://www.gerhard-hess-verlag.de/

Rechtliche Verfahren

Bei diesen rechtlichen Verfahren geht es vor allem um drei beamtenrechtliche Disziplinarverfahren, die gegen den Autor wegen an sich rechtmäßiger Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit durchgeführt worden sind und damit in einer zentralen Weise gegen die Grundlage der politischen Freiheit als solcher gerichtet waren. Dies sollte in der Tat von allgemeinem Interesse sein. Diese Verfahren, ein Vorermittlungsverfahren nach damaliger beamtenrechtlicher Rechtslage des Bundes, ein förmliches Disziplinarverfahren nach der

Bundesdisziplinarordnung (BDO) und ein Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG) sind dabei immerhin zugunsten des Betroffenen ausgegangen und dies vor allem aus verfahrensrechtlichen Gründen.

Das aus Sicht des Betroffenen, also des Verfassers maßgebliche zweite Verfahren, in welchem dem Autor in der Einleitungsverfügung eine verfassungswidrige Staatsauffassung mit „kollektivistischem Menschenbild“ und eine verbotene „Grundhaltung“ vorgeworfen worden ist, wurde von der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wegen Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung durch Urteil eingestellt.

> S. dazu das Einstellungsurteil und nachfolgend die gerichtlich als unwirksam angesehene Einleitungsverfügung des Bundesverkehrsministers
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf

Neben diesen Verfahren werden als Nebenaspekte vor allem Dienstaufsichtsbeschwerden, Befangenheits- und Beschleunigungsanträge angeführt. Vor Bedeutung ist ein Klageerzwingungsverfahren zur Anklage wegen Rechtsbeugung gegen den als befangen abgelösten Untersuchungsführer des zweiten Verfahrens angesprochen. Diese Anklage konnte gegen die Kölner Strafjustiz nur durch zwei erfolgreiche Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht erzwungen werden:

> https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/09/rk20080904_2bvr096707.html
>
> https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/09/rk20100916_2bvr239408.html

In diesem Zusammenhang wird im Buch die Problematik des Klageerzwingungsverfahrens mit seinem besonderen Formalismus angesprochen, aber auch der Straftatbestand der Rechtsbeugung, dessen Vorliegen dann - nachdem man wider Willen doch zur Anklage gezwungen war - zumindest aus subjektiven Gründen verneint wird, also es wird dann wegen Verneinung des Vorsatzes und damit des Nichtvorliegens von Schuld freigesprochen. Dagegen stellt bei den angesprochenen disziplinarrechtlichen Verfahren der subjektive Tatbestand und damit auch die Schuld überhaupt kein Problem dar: Wer irgendetwas mit sog. „Rechtsextremismus“, ein rechtlich völlig irrelevanter Begriff, zu tun hat, bei dem kann nur Schuld vorliegen, selbst wenn seine „Handlung“ nicht einmal den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Aber Meinungsfreiheit ist für diesen nur freiheitlichen Staat dann so gefährlich, daß deshalb am besten gleich die Dienstentfernung angestrebt wird.

Ein weiterer verfahrensrechtlicher Themenkomplex ist das allerdings letztlich erfolglose juristische Vorgehen gegen die Zwangsversetzung vom Ministerium an eine nachgeordnete Behörde, was durch eine Anfrage der Bundestagsfraktion der ehemaligen SED, die zweite von insgesamt drei gegen den Verfasser wegen „Gedankenguts“ gerichteten Anfragen, erzwungen worden ist. Formal war jedoch der eigentliche Grund der Zwangsversetzung und schon der vorausgegangenen Zwangsbeurlaubung (Verbot der Ausübung der Diensttätigkeit) eine als Antwort auf diese Anfrage gegen die „SED-Bundestagsfraktion“ gerichtete Petition des Autors wegen SED- und DDR-Kritik. Diese Zwangsbeurlaubung mit anschließender zwangsweiser Abordnung und dann Versetzung ist vom Ministerium formal natürlich nicht mit DDR- und SED-Kritik begründet worden, sondern wegen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bundesregierung und Parlament, weil durch die Petition eine Mißfallensbekundung gegenüber einem Teil des Parlaments zum Ausdruck gebracht worden wäre. Da die SED-

Fraktion die Frage des Grundrechtsverwirkungsverfahrens gegen den Verfasser aufgeworfen hatte, ist mit der Petition reziprok die Frage gestellt worden, ob nicht das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts auf die SED hätte erstreckt werden müssen wie seinerzeit beim Beitritt des Saarlandes auf den KPD-Landesverband. Außerdem mache Die Linke als ehemalige Verwalterin des von Reichskanzler Bismarck vorausgesagten „allgemeinen sozialistischen Zuchthauses“ mit ihrer Anfrage deutlich, daß sie wieder eine allgemeine Verwirkung der Meinungsfreiheit herbeiführen wolle, wenn sie dazu die Macht hätte. Diese in der Petition geäußerte Kritik war für das Ministerium wohl eine Verschwörungstheorie. Das Ministerium wagte es jedoch dann nicht, das gegenüber der Presse zur Prüfung angekündigte Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentfernung durchzuführen.

> s. dazu den einschlägigen Bericht in der Berliner Morgenpost: https://www.morgenpost.de/politik/article102357035/Ministerium-prueft-Rauswurf-eines-hohen-Beamten.html insbesondere den letzten Satz: „Der Sprecherin zufolge will das Bundesministerium jetzt dessen Entfernung aus dem Dienst prüfen.“

Einem entsprechenden (weiteren) Disziplinarverfahren als beamtenrechtlicher Voraussetzung einer Dienstentfernung stand die Rechtskraft des Einstellungsurteils entgegen und außerdem hat wohl auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Pressesprecherin des Ministeriums zur richtigen Erkenntnis des Ministeriums beigetragen.

Dienstaufsichtsbeschwerden können also durchaus eine Wirkung erzielen, auch wenn dies nie zugegeben wird, waren sie doch formal abgelehnt worden. So hat neben anderem eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bundesinnenministerium gegen einen „linksextremen“ VS-Mitarbeiter

> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Dienstaufsichtbeschwerde.pdf

wohl zur Einstellungsentscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf beigetragen, zumindest das Ministerium von der Einlegung von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil absehen lassen: Dieser beamtete Linksextremist hat nämlich den Verfasser in einer privaten Veröffentlichung als „rechtsextremistischen Publizisten“ attackiert, obwohl er gleichzeitig eine dienstliche „Analysen“ der Schriften des Verfassers für die Verfolgungsbehörde verfaßte, die Grundlage der dann erfolgten Anschuldigungsschrift war. Die Untersuchungsführerin, die dann an die Stelle des wegen Besorgnis der Befangenheit abgelösten Untersuchungsführers trat, brauchte diese ideologie-politische (was anderes kann man vom „Verfassungsschutz“ kaum erwarten) „Analyse“, um angesichts der Dürftigkeit der Einleitungsverfügung überhaupt Vorwürfe ermitteln zu können. Deshalb hatte sie einen Befangenheitsantrag gegen den beamteten Linksextremisten mit der Folge einer Nichtverwertung dieser „Analyse“ abgelehnt. Dies und einiges mehr hätte bei einer Berufung des Ministeriums noch zum Problem gemacht werden können, weshalb diese Disziplinarbehörde vermutlich von Rechtsmitteln abgesehen hat.

Für Rechtsvertreter von angeschuldigten Beamten, denen die außerdienstliche Wahrnehmung der Meinungsfreiheit wegen unerwünschter politischer Auffassungen oder auch wegen falscher Parteimitgliedschaft als Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, dürfte von Interesse sein, wie derartige Verfahren zugunsten ihrer Mandanten gewonnen werden können, sicherlich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und auch mit etwas Glück. Der Verfasser rät wie im Buch eingehend ausgeführt dazu, bei derartigen Verfahren, die man als „ideologisch“ und „zivilreligiös“ einstufen muß, von vornherein einen Rollenwechsel anzustreben: Nicht der wegen Ausübung der Meinungsfreiheit disziplinarrechtlich verfolgte Beamte, sondern die

Disziplinarbehörde verletzt durch derartige Verfahren die freiheitliche demokratische Grundordnung. Derartige Verfahren sind nämlich im Wege der behördlichen Nachzensur gegen die Meinungsfreiheit, also gegen die Grundlage der politischen Freiheit überhaupt gerichtet, sie verletzen den Meinungspluralismus und damit die freie Entscheidungsfindung des Volks und das Mehrparteienprinzip, sie sind demnach demokratiewidrig. Derartige Verfahren sind auch rechtsstaatswidrig, weil sie das Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates verletzen und es dürfte eine Verletzung des Neutralitätsgebots durch die Disziplinarbehörde vorliegen, weil üblicherweise die Anschuldigungen die politischen Auffassungen etablierter politischer Richtungen zur „Verfassung" hochstilisieren, anhand deren dann disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen betrieben werden, die mit dem Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kaum etwas zu tun haben. Vielmehr schützen sie diese „Verfassung", also verbal und formal das Grundgesetz rechtsstaatswidrig als Ideologie, wie dies vor allem anhand des Vorwurfs des „Geschichtsrevisionismus" exemplifiziert werden kann. Bei dem Vorwurf des sog. „Rechtsextremismus", der keinen Rechtsbegriff darstellt, muß man von einer Menschenwürdeverletzung ausgehen, weil „rechtsextrem" letztlich „Nazi" meint und ein derartiger „Nazi" als Person angesehen wird, die zu politisch kriminellen Handlungen bis zum Völkermord gehend entschlossen sei: Und derartiges wird einem sich rechtstreu verhaltenden Beamten mit hervorragenden dienstlichen Beurteilungen vorgeworfen!

> S. als Beispiel für eine derartige Argumentation:
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme-zu-Disz_final.pdf

Formale Schritte, diesen Rollenwechsel (nicht der beschuldigte Beamte, sondern die Einleitungsbehörde handelt „verfassungsfeindlich") zu erreichen, ist die Ausschöpfung des Verfahrensrechts. Man kann dabei durchaus davon ausgehen, daß behördlicher Verfolgungsfanatismus zu formellen Fehlern führt. So wird häufig die Anschuldigung nicht hinreichend konkret formuliert und zum Verschulden keine Aussage getroffen, weil die Schuld bei derart schwerwiegenden Anschuldigungen wie etwa ein „kollektivistisches Menschenbild" zu vertreten, derart offensichtlich ist, daß man sich da keine Gedanken zu machen braucht. Dies wurde seinerzeit auch bei den sog. Hexenverfolgungen als (rechtswidriger) Vorwurf des Teufelpaktes so gehandhabt und wird nunmehr beim impliziten Vorwurf einer Verschwörung mit dem herumspukenden Verfassungsteufel Adolf so gemacht.

Die Verteidigung sollte demnach bei rein ideologischen Vorwürfen, die sich gegen die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit richten, mit dem Antrag auf Verfahrenseinstellung begonnen werden. Materiell-rechtlich sind dabei die vorgenannten Gesichtspunkte anzuführen, d.h. durch eine rechtzeitige Verfahrenseinstellung wird die Integrität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewahrt. Nach Möglichkeit ist auf Dienstaufsichtsbeschwerden und Befangenheitsanträge hinzuarbeiten und zwar gegen maßgebliche Bedienstete der Disziplinarbehörde und dann gegen den Ermittlungsführer. Diese Anträge mögen bei Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zunächst formal keinen Erfolg zeitigen, aber sie können sich dahingehend auswirken, daß es die Behörde nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommen läßt, weil sich bei einem derartigen Verfahren die geltend gemachte Befangenheit, sofern diese Besorgnis einigermaßen plausibel dargelegt ist, doch noch negativ für die Behörde auswirken könnte. Wird schließlich das Gericht befaßt, schafft ein Verfahrensmangel, etwa die dann zu prüfende Befangenheitsbesorgnis einer maßgebenden Person der Verfolgungsbehörde oder des Ermittlungsführers, die Möglichkeit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens.

Beim dargestellten zweiten Verfahren nach der BDO war seinerzeit noch die Strafprozeßordnung analog anwendbar, so daß die Befangenheit - erfolgreich - in einem

gerichtlichen Zwischenverfahren geltend gemacht werden konnte. Insgesamt ist auf Verfahrensfehler durch die Disziplinarbehörde zu achten, die bei derartigen Verfahren aufgrund der dabei zum Ausdruck kommenden verfassungsreligiösen Verfolgungswut durchaus zu erwarten sind: Im vorliegenden zweiten Verfahren mußte deutlich gemacht werden, daß die Beauftragung eines Gutachters zu Fragen des innerstaatlichen Rechts grundsätzlich bis generell unzulässig ist und damit ein entsprechend erstelltes Gutachten nicht verwertet werden dürfe. Außerdem wurde der Gutachter als befangen angesehen, da er als Prozeßbevollmächtigter eines Verfassungsorgans im ersten NPD-Verbotsverfahren sich in Widerspruch zu seiner für ihn sicherlich maßgeblicheren Prozeßtätigkeit hätte stellen müssen, wenn er Ausführungen des angeschuldigten Beamten für disziplinarrechtlich irrelevant hätte erkennen müssen, da diesem in der Tendenz ideologiepolitisch ähnliches zum Vorwurf gemacht worden ist, was das Parteiverbot gegen die Oppositionspartei NPD begründen sollte.

Beim Befangenheitsantrag im dritten Verfahren konnte der Ermittlungsführerin verfahrensrechtlich zum Vorwurf gemacht werden, eine unzulässige Beweiswürdigung, nämlich einen Anscheinsbeweis angedroht und zum anderen eine Befragung durchgeführt zu haben, die den Anschein einer Ermittlung über das Vorliegen eines disziplinarrechtlich zu würdigenden Sachverhalts erweckte, während sie in Wirklichkeit bereits die Einleitungsverfügung bei sich führte. Dabei sei der Beschuldigte, also der Verfasser des hier behandelten Buches, um die Möglichkeit gebracht worden, sich rechtzeitig anwaltlicher Hilfe bedienen zu können. Damit liege eine Vorgehensweise vor, die sogar unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung zu würdigen sein könnte. Die Befangenheit wurde von der Behörde zwar verneint, aber sie sah sich wohl deshalb zur Einstellung des Verfahrens gezwungen, weil die Aussicht bestand, daß ein zuständiges Gericht die Besorgnis der Befangenheit bejahen würde. Außerdem war wiederum, wie schon im zweiten Verfahren, von einer Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung auszugehen: Bei der Anschuldigung, bei einer „rechten Szene“ einen Vortrag zum „Parteienstaat als Demokratierelativierung“ gehalten zu haben, sei unklar, wogegen sich der Beschuldigte verteidigen soll; er muß sich daher die Beschuldigung selbst ausdenken, was in einer zentralen Weise rechtsstaatswidrig wäre.

Eine verfahrensrechtliche Argumentation ist deshalb, soweit möglich, anzustreben, weil dies für ein schließlich tätiges Gericht die Gefahr der „Orletisierung“ vermindert. Gemeint ist damit der Richter Orlet, der beim Strafverfahren gegen den angeklagten Oppositionspolitiker Deckert (NPD) positive Gesichtspunkte für diesen Angeklagten vorgebracht hatte und deshalb neben massiver ideologiepolitischer Kritik durch die „freie Presse“ der Drohung mit Richteranklage ausgesetzt war, der er sich nur durch vorzeitige Pensionierung aus angeblichen oder auch tatsächlich gegebenen gesundheitlichen Gründen entziehen konnte.

> s. dazu die seinerzeitige Linksbetrachtung: https://taz.de/!1509962/

Bei verfahrensrechtlicher Vorgehensweise kann ein Gericht leichter einen derartigen politischen Druck gegen sich abwenden, der bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit positivem Ausgang für einen „rechten“ Angeschuldigten eher zu befürchten ist.

> s. zur deutschen Gerichtsbarkeit als solcher:
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/B7neu.pdf

Allerdings sollte derartige verfahrensrechtliche Anträge schon eine hinreichende Begründung haben; sollte das Verfahren ordentlich durchgeführt werden, wie dies beim ersten Verfahren zumindest verfahrensrechtlich der Fall war, dann wäre eine derartige Vorgehensweise natürlich eher nachteilig für den Betroffenen.

Behandelt werden im Buch noch einige andere Diskriminierungsmaßnahmen von rechtlicher Relevanz wie diskriminierende Bewerbungsablehnungen, diskretierende Dankensurkunden und dergleichen mehr, die jedoch nicht angefochten wurden.

Dem zweiten Disziplinarverfahren war nach einer dienstrechtlichen Nebentätigkeitsanzeige ein Publikationsverbot hinsichtlich seines Hauptwerkes Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik

> https://portal.dnb.de/opac/showFullRecord?currentResultId=%2212864852X%22%26any&currentPosition=11

ausgesprochen worden, weil es bei einem falschen Verlag erscheinen sollte. Dieses Werk war als juristische Dissertation konzipiert; weshalb diese nichts zustande gekommen ist, wird im Buch ebenfalls erörtert.

Gleichzeitig wurde die Erstellung eines juristischen Gutachtens zu politisch motivierten Kontenkündigungen behördlich untersagt, weil dieses zugunsten einer unerwünschten Vereinigung, nämlich für die Gesellschaft für freie Publizistik erstellt werden sollte. Es wurden dann andere Wege der Veröffentlichung gefunden. Das dann bei der Schriftenreihe der Deutschlandbewegung von Mechtersheimer mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichte Gutachten hat zu einer erfolgreichen Prozeßführung betroffener Organisationen beigetragen.

> S. dazu: https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument-2
> bzw. https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/gtchtKonten.pdf

Dies wurde dem Verfasser von linker Seite auch bösgeschrieben, wo es dann heißt: „Josef Schüßlburner kann getrost als einer der maßgeblichen Juristen der „Neuen Rechten“ der Bundesrepublik angesehen werden“, so das Antifa-Blatt „Der Rechte Rand“ in der Ausgabe dieses antifaschistischen Linksblattes vom Januar / Februar 2002 auf Seite 23.

Berufliche Tätigkeit

Insbesondere für Juristen ist sicherlich auch von Interesse, warum sich jemand für das Jura-Studium und damit für eine juristische Laufbahn entscheidet, obwohl ihm dies nicht gewissermaßen in die Wiege gelegt worden ist. Da spielt eine Vielzahl an Überlegungen eine Rolle bis hin zur Bewältigung religiöser Problematik. Den Verfasser hat die Auseinandersetzung mit den Hexenprozessen durchaus erschüttert, die der „Hexenanwalt“ Spee v. Langenfeld letztlich erfolgreich prozessual zu lösen suchte, weil er die Existenz von Hexen aufgrund biblischer Vorgabe („Eine Zauberin sollst Du nicht am Leben lassen“) nicht bestreiten durfte. Im Buch wird die methodisch verwandte Vorgehensweise bei zivilreligiösen Verfahren bundesdeutscher Art, nämlich Umdeutung eines Erfolgsdelikts in ein ziemlich abstraktes Gefährdungsdelikt, also von Schadenszauber in einen Teufelspakt kritisch angemerkt und parallelisiert.

Der Verfasser hat sich dann für den Beamtenberuf entschieden, bei dem ja in den höheren Kategorien einst von einem Juristenmonopol gesprochen wurde. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag als Beamter eines Ministeriums bei der Gesetzgebung, insbesondere in den Bereichen Luftverkehr und Seeschifffahrt. Dies war verbunden mit internationalen Verhandlungen, etwa mit den USA in Washington und Teilnahme bei Rechtsausschüssen internationaler

Organisationen. Dazu gehört auch eine dreijährige Abordnung als nationaler Experte zur Europäischen Kommission in Brüssel, wobei die rechtliche Integration der neuen Mitgliedstaaten in den liberalisierten Luftverkehr die zentrale Bedeutung hatte, neben anderen Fragen wie die Zuständigkeit für die Lösung eines für die Luftfahrt wichtigen Problems mit Rußland.

Allgemein von besonderem Interesse könnte die zweijährige Tätigkeit beim Referat für Völkerrechtskodifikation bei den Vereinten Nationen in New York sein. Diesen Posten erhielt der Verfasser nicht wegen oder trotz einer politisch rechten Einstellung, wie dies in einer der „Criticón-Rechten“ gewidmeten Dissertation insinuiert wird, sondern aufgrund eines Auswahlverfahrens der UNO mit 166 westdeutschen Bewerbern und dabei als einer von vier erfolgreichen Prüfungsteilnehmern.

Auch wenn diese berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Rechtsetzung ausgerichtet war, so ist auch die forensische Tätigkeit für das Ministerium nicht zu kurz gekommen. Der Verfasser war dann auch mit Sonderaufgaben betraut, etwa als Vorermittlungsführer und später als Untersuchungsführer in einem Disziplinarverfahren und er war immer wieder für die juristische Fortbildung zuständig. Er hat schließlich auch eine richterliche Funktion ausgeübt als Mitglied, in einem Fall Vorsitzender von Appeals Board zweier regionaler internationaler Organisationen. Zu der dienstlichen Tätigkeit gehört auch die Ausübung des Remonstrationsrecht zur Wahrung der Rechts- und Verfassungsordnung vor rechtswidrigen Entscheidungen, was auch im Buch angesprochen wird, zumindest in einem Fall, welcher der Öffentlichkeit bekannt wurde.

Seine Mitwirkung bei den Verhandlungen mit der DB zum Abschluß einer Vereinbarung über die staatliche Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hat zu der dritten parlamentarischen Anfrage der Ex-SED im Deutschen Bundestag geführt, mit der Frage dahingehend wie jemand, der wegen „verfassungsfeindlichen Auffassungen“ und fortgesetzter Veröffentlichung bei der „rechten Szene“ versetzt worden wäre, mit so einer Aufgabe betraut werden könnte. Nun, dafür und gleichzeitig wegen der umfassenden und schnellen Umsetzung eines neuen gesetzlichen Förderungsprogramms hat dieser „Rechtsszenist“, also der Rechtsabweichler, sogar einmal eine Leistungsprämie bewilligt bekommen. Daneben war dieser „Szenist“ beteiligt an der Abwicklung von Kartellen, die zu erheblichen Schadenszahlungen von Kartellbeteiligten an den Bund geführt haben.

Politische Betätigung

Auch die im Buch behandelte politische Betätigung, schwerpunktmäßig als politischer Schriftsteller, Ursache der dargestellten juristischen Verfahren und der weiteren damit einhergehenden Diskriminierungsmaßnahmen, hat eine starke juristische Komponente. Es geht ja um die Beeinträchtigung des Meinungspluralismus und des Mehrparteienprinzips durch Verfassungsschutz im engeren und weiteren Verständnis, wogegen sich der Verfasser entschieden positioniert hat. Dazu wurde er auch als Referent engagiert, immerhin auch von der derzeit hauptsächlich betroffenen Partei. Er war von der Fraktion des Thüringer Landtags zum Experten bei der schriftlichen Anhörung zu Verfassungsvorschlägen benannt, bei denen es um die Institutionalisierung des Kampfes gegen rechts durch eine linke Antifa-Klausel bzw. mittigen Extremismus-Klausel gehen sollte.

> s. dazu: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/StlggnDrs.-7-897-1628-Antifa.pdf

Von der bayerischen Landtagsfraktion, für die der Verfasser nach seiner Pensionierung fast drei Jahre als freier Mitarbeiter engagiert war, insbesondere für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, wurde er dann ebenfalls als Sachverständiger zur Änderung des Bayerischen VS-Gesetzes aufgrund der Verfassungswidrigkeitserklärung von Teilen des bayerischen VS-Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht benannt.

> s. dazu:
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/07/StllgnzuAendbayVSG.pdf

Die Parteimitgliedschaft bei der sog. Schill-Partei war weitgehend ebenfalls eine juristische Tätigkeit, weil er dabei als Vorsitzender des Landesschiedsgerichts NRW tätig war https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Entscheidungen-des-Schiedsgerichts.pdf und damit als wohl das meistbeschäftigtes Parteimitglied des Landesverbandes war.

Politischer Ausblick

Die vorstehend vorgenommene Hervorhebung juristischer Aspekte sollte für Nichtjuristen nicht abschreckend sein, da es vorliegend nicht um ein juristisches Werk geht, sondern um ein politisches Werk, nämlich um eine politische Biographie. Politik geht über das Rechtliche hinaus, was aber Mitglieder und Anhänger der politischen Rechten zum eigenen Nachteil nicht unbedingt begreifen wollen. Dieser Problematik, vor allem die Erfahrungen mit der politischen Rechten ist vor allem das Schlußkapitel des Buches gewidmet.

Es ist angesichts der auch bei der politischen Rechten vorfindbaren Gerichtsgläubigkeit der Deutschen schon ein Problem zu vermitteln, daß für eine Partei weniger rechtliche Verfahren im Vordergrund stehen sollten, sondern Forderungen nach Änderung der Rechtslage. Dazu muß man allerdings hinsichtlich VS-Fragen einschließlich der Parteiverbotsproblematik begreifen, daß die BRD keine so normale Demokratie ist wie dies in Festansprachen zelebriert wird. Diese Abweichung von den Normalstandards einer sog. „liberalen Demokratie des Westens“ - so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzung der bundesdeutschen Parteiverbotsdemokratie von gewissermaßen normalen Demokratien - wollen allerdings maßgebliche Akteure der angesprochenen Oppositionspartei aufgrund doch tiefer BRD-Prägung mit einer Art Verfassungsreligiosität zum eigenen Nachteil nicht wahrhaben. Dazu gibt es im Buch instruktive Beispielsfälle und eingehende Darlegungen.

> s. dazu auch: Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf
> und Gesichtspunkte eines gerichtlichen Vorgehens gegen den sog.
> „Verfassungsschutz“ im Falle der AfD
> https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/GerichtsstrategieAfD.pdf

Es kann jedoch die zentrale Frage „Verfassungsschutz“ im engeren und weiteren Verständnis nicht mehr durch eine bessere Interpretation des bestehenden Rechts gelöst werden, sondern zufriedenstellend nur durch Rechtsänderungen, einschließlich von Grundgesetzänderungen. Wegen der zentralen Bedeutung dieser Problematik, aber auch aus anderen Gründen wie wegen sog. Vollzugsföderalismus als Problem der Staatsfinanzen wird gar die Verfassungsfrage zu stellen sein. Rechtsänderungen sind allerdings eine politische Frage, so daß unvermeidbar im Ausblick des Buches die Situation der politischen Rechten und die damit verbundenen Erfahrungen behandelt werden, weil diese anzustrebenden Änderungen der Rechtslage unter

Einschluß des Verfassungsrechts am besten im legitimen Eigeninteresse von der politischen Rechten zum Thema gemacht werden sollten. Das Buch ist daher insgesamt dem „Kampf ums Recht“ gewidmet, der nicht nur *de lege lata*, sondern vor allem *de lege ferenda*, wenn nicht gar *de constitutione ferenda* geführt werden muß.

Der Verfasser versteht sein Buch insofern und dies in einer maßgeblichen Weise auch als Beitrag zu einer entsprechenden politischen Erleuchtung.

Drei Disziplinarverfahren, Zwangsversetzung, Ende der Karriere, diskriminierende Bewerbungsablehnungen, diskreditierende Dankesurkunden, begleitet von parlamentarischen Anfragen der Bundestags-SED mit der impliziten Forderung nach Grundrechtsaberkennung und voreingenommenen Berichten der sogenannten freien Presse: Dies musste ein äußerst qualifizierter Ministerialbeamter wegen rechtmäßiger Ausübung der Meinungsfreiheit über sich ergehen lassen. Das Buch demonstriert an einem konkreten Fall die massive Freiheitsgefährdung in der BRD durch den „Verfassungsschutz“, der rechtstreue Bürger aus demokratie-ideologischen Gründen zu Feinden erklärt: Ein zunehmend an die „Volksdemokratie“ erinnernder Demokratie-Sonderweg BRD. Darüber wird der betroffene Regierungsdirektor außer Diensten, Josef Schüßlburner, vom ehemaligen Journalisten des Deutschlandfunkes Bernd Kallina befragt: Kann man sich gegen die Unterdrückung der Meinungsfreiheit zur Wehr setzen? Welche Auffassungen werden vom Staat unterdrückt? Was wäre zu tun, um in der BRD eine liberale Demokratie des Westens zu verwirklichen? Aufgrund welcher Motivation ist ein Beamter mit Zivilcourage bei Inkaufnahme erheblicher Risiken bereit, sich für die politische Freiheit in der BRD einzusetzen?

Neben diesen zentralen Fragen wird notwendiger Weise die dienstliche Karriere eines Ministerialbeamten behandelt, die ihn auch zur Tätigkeit bei der UNO in New York und bei der EU-Kommission in Brüssel geführt hat, neben zahlreichen Sondereinsätzen wie der richterlichen Tätigkeit bei regionalen internationalen Organisationen. Dazu kommen die parteipolitischen Aktivitäten, beginnend bei der SPD und vergleichbare Betätigungen wie etwa die Erstellung eines erfolgreichen Rechtsgutachtens gegen politisch motivierte Kontenkündigungen der Sparkassen.

ISBN 978-3-87336-851-4
€ 24,80 (D)
www.gerhard-hess-verlag.de